## 350 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für einen weiteren Sonntag im Jahr 2021 vom 19.07.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 in den zur Zeit gültigen Fassungen wird von der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 28.06.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen für das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo erlassen:

§ 1

(1) Abweichend von der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 25.02.2019 dürfen in Lemgo innerhalb der Wallanlagen, östlich der Engelbert-Kämpferstraße und dem Bereich

Fachmarkzentrum „Alte Post" am Bruchweg auch an folgendem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am 05.09.2021 während des Stadtfestes

(2) Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Alte Hansestadt Lemgo
als örtliche Ordnungsbehörde

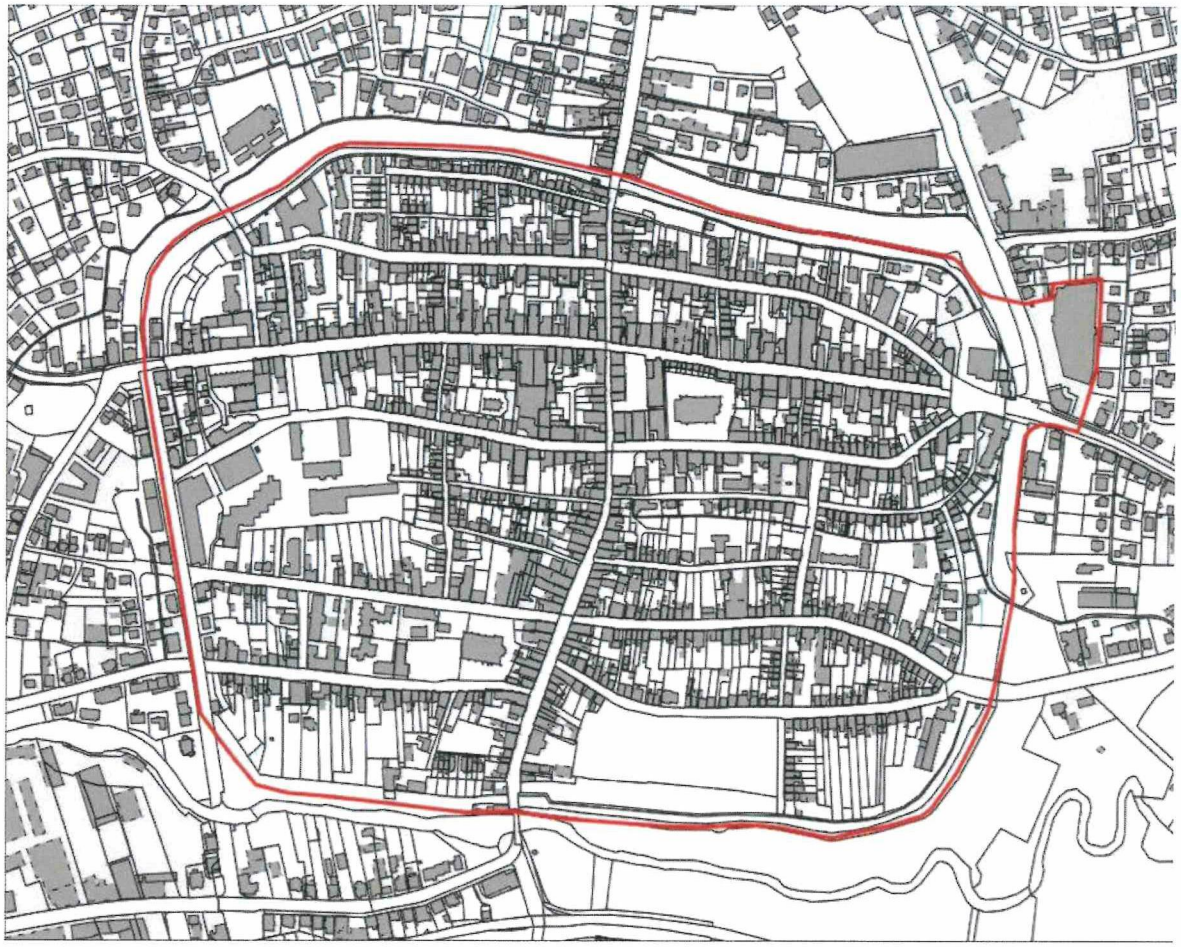

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit verkündet.

Lemgo, den 19.07.2021

In Vertretung
Gez. F. Limpke

(F. Limpke)
1. Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 26.07.2021